

Staatsverträge

Kontrolle über Gültigkeit, Inhalt und Umfang zu unterziehen.²⁰³ Dabei stehen vornehmlich Fragen der Publikation²⁰⁴ und der Rechtsquellenqualität²⁰⁵ im Vordergrund. In diesem Zusammenhang fällt dem Staatsgerichtshof die Aufgabe zu, im Rahmen von Art. 104 Abs. 2 der Verfassung bei der Prüfung innerstaatlicher Normen auf ihre Übereinstimmung mit normativen Staatsverträgen eine Feststellung über den Rang²⁰⁶ dieses als Prüfungsmaßstab²⁰⁷ herangezogenen Staatsvertrages zu treffen.²⁰⁸ Es fragt sich, wie diese Prüfung verfassungsrechtlich einzuordnen und zu werten ist.

2. De lege ferenda

Das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz vom 8. Oktober 1991 folgt in Art. 22 dem Beispiel des Art. 140a des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes,²⁰⁹ wonach dem Staatsgerichtshof zwar keine Zuständigkeit zur Aufhebung von Staatsverträgen zukommt, er jedoch über die Verfassungsmässigkeit von "Rechtsvorschriften in einem Staatsvertrag" entscheidet. Sind sie mit der Verfassung unvereinbar, so spricht er aus, dass die Bestimmungen im rechtswidrigen Umfang von den zur Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.²¹⁰

²⁰³ So Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, S. 296 f.

²⁰⁴ Vgl. StGH 1983/11, Gutachten vom 30. April 1984 (nicht veröffentlicht), S. 3 f.

²⁰⁵ StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (6).

²⁰⁶ StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (6).

²⁰⁷ Vgl. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 104/Anm. 25; ders., Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, S. 296 f.; Bericht der Regierung vom 17. November 1981 an den Landtag zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 9 ff., 12, 15 ff. mit weiteren Hinweisen.

²⁰⁸ Wilfried Hoop, Die auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 299 f.

²⁰⁹ Siehe dazu Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 401 f. mit weiteren Hinweisen. Zur Kontrolle völkerrechtlicher Verträge durch westeuropäische Verfassungsgerichte siehe den Generalbericht von Albrecht Weber, Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, S. 72 f.

²¹⁰ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Staatsgerichtshof-Gesetz, Nr. 71/1991, S. 40 ff. (42). Nach Auffassung von Wilfried Hoop, Die auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, S. 303, fehlt dieser Bestimmung die verfassungsrechtliche Deckung.